

10599.

**Ordnung zur Änderung  
der Diplomprüfungsordnung  
für Studierende der Psychologie  
an der Universität Koblenz-Landau,  
Abteilung Landau**

Vom 12. Oktober 2001

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau am 13. Juni 2001 die nachfolgende Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung beschlossen. Diese Änderung der Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung Forschung und Kultur mit Schreiben vom 27. September 2001, Az: 15323 Tgb. Nr. 249/01, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie an der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Landau vom 18. Februar 1993 (StAnz. Nr. 9, S. 274), geändert durch Ordnung vom 5. Januar 1999 (StAnz. Nr. 2, S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschuldozenten, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Privatdozenten berufen werden.“

b) Nach Satz 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:

„Der Fachbereichsrat kann wissenschaftlichen Mitarbeitern mit Aufgaben gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 UG, Lehrkräften für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten für eine begrenzte Zeit die Prüfungsberechtigung verleihen.“

2. § 17 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Im Nichtpsychologischen Wahlpflichtfach.

Die Zulassung eines Faches als nichtpsychologisches Wahlpflichtfach erfolgt durch den Prüfungsausschuss, sofern das entsprechende Lehrangebot und die Abnahme der Prüfungen sichergestellt ist. Dessen Vorsitzender gibt die wählbaren nichtpsychologischen Wahlpflichtfächer bekannt.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Diplomurkunde / Diploma Supplement“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 angefügt:

„(3) Ferner erhält der Prüfling ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden

Fassung zu verwenden<sup>1</sup>. Auf Antrag des Prüflings händigt ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Diplom-Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aus.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie an der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Landau, tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Landau, den 12. Oktober 2001

Die Dekanin des Fachbereichs 8:  
Psychologie der Universität  
Koblenz-Landau  
Prof. Dr. Ulrike Six

<sup>1</sup> Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma supplement)